

SOZIALGERICHT BREMEN

S 14 R 335/09



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

B. - Landesverband A-Stadt -,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch die Geschäftsführung,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, Az.: - -

Beklagte,

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 10. Januar 2012 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. May, für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt die Neuberechnung ihrer Erwerbsminderungsrente.

Die am 21.04.1949 in der Sowjetischen Besatzungszone geborene und in der späteren DDR berufstätige Klägerin bezog von der Beklagten eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 06.02.2009 stellte die Beklagte diese Rente für die Zeit ab dem 01.02.2006 neu fest. Für die Zeit ab dem 01.04.2009 würden monatlich 737,59 € gezahlt. Für die Zeit vom 01.02.2006 bis zum 31.03.2009 betrage die Nachzahlung 458,60 €. Mit Schreiben vom 03.03.2009 legte die Klägerin gegen den Bescheid vom 06.02.2009 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.10.2009 zurückwies.

Mit Schriftsatz vom 27.10.2009 hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Klägerin hält es für verfassungswidrig, dass sie auf Basis der Entgeltpunkte (Ost) eine niedrigere Rente als Personen erhalte, die ihre Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Sie verweist auf Art. 30 Abs. 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag). Die dort verlangte Angleichung der Renten sei etwa seit dem Jahre 2000 zum Stillstand gekommen. Bürger der ehemaligen DDR hätten wegen ihrer „*Herkunft*“ einen dauerhaften finanziellen Nachteil.

Die Klägerin beantragt nach Lage der Akten,
den Bescheid der Beklagten vom 06.02.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 02.10.2009 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die Rente wegen voller Erwerbsminderung neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt nach Lage der Akten,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte möchte sich zu der Verfassungsmäßigkeit der streitbefangenen Normen nicht äußern, da es allein dem Bundesverfassungsgericht zustehe, nachkonstitutionelles Recht auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (GG) zu prüfen. Außerdem weist sie darauf hin, dass die Verdienste in der DDR bzw. den neuen Ländern zur Ermittlung der Entgeltpunkte auf Westniveau angehoben würden.

Mit Schreiben vom 30.11.2011 sind die Beteiligten zu der Absicht des Gerichts gehört worden, eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid (§ 105 Sozialgerichtsgesetz – SGG) zu treffen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht kann hier nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Neuberechnung ihrer Rente.

Von der Klägerin wird nicht in Abrede gestellt, dass die Berechnung ihrer Rente den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sie macht aber geltend, die gesetzlichen Bestimmungen widersprüchen dem Grundgesetz und dem Einigungsvertrag. Das Gericht kann jedoch keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht erkennen.

Das Bundessozialgericht hat bereits in seinem Urteil vom 14.03.2006 (B 4 RA 41/04 R) festgestellt, dass die rentenrechtlichen Sonderregeln für die neuen Länder jedenfalls bis Juli 2000 mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen seien. Nach Auffassung des Thüringer Landessozialgericht galt dies auch noch im Jahre 2007 (Thüringer LSG, Urteil vom 19.02.2009 – L 1 R 1007/07). Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit ausdrücklich verneint (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.12.2009 – L 4 R 319/06, Rn 38). Nach Auffassung des Sozialgerichts bestehen auch weiterhin keine verfassungsrechtlichen Bedenken:

1.) Die rentenrechtlichen Sonderregeln verstoßen nicht gegen Art. 3 GG. Zunächst ist festzustellen, dass die Klägerin entgegen ihrer Auffassung nicht wegen ihrer Herkunft im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG benachteiligt wird. Die Herkunft bezeichnet die von den Vorfahren hergeleitete sozialstandesmäßige Verwurzelung (Gubelt, in: von Münch/Kunig, GG, Band 1, 5. Aufl. 2000, Art. 3, Rn 100). Anhaltspunkte für eine Differenzierung des Rentenrechts nach einer derartigen Verwurzelung bestehen jedoch nicht. Auch eine Benachteiligung wegen der

Heimat im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG liegt nicht vor. Der Begriff der Heimat bezeichnet die örtliche Herkunft eines Menschen nach Geburt oder Ansässigkeit im Sinne der emotionalen Beziehung zu einem geographisch begrenzten, den Einzelnen mitprägenden Raum (BVerfG, Urteil vom 14.03.2000 – 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96, Rn 40). Die rentenrechtlichen Sonderregeln knüpfen jedoch nicht an eine so verstandene Heimat an, sondern daran, wo der Versicherte bzw. Rentner seine rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt und Beiträge geleistet hat.

Ebenso wenig kann das Gericht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG erkennen. Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfG, Urteil vom 14.03.2000 – 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96, Rn 41; st. Rspr.). Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist bei der Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders weit (BVerfG, Urteil vom 28.04.1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95, Rn 129). Dabei ist der Gesetzgeber folgendermaßen vorgegangen:

Durch das Rentenangleichungsgesetz der DDR vom 28.06.1990 (Rentenangleichungsgesetz) wurden die Bestandsrenten in der DDR zum 01.07.1990 auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, dass bei einem Rentner mit 45 Arbeitsjahren und jeweils volkswirtschaftlich durchschnittlichen Verdienst 70 % des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der DDR entsprach (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Rentenangleichungsgesetz). Mit der Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wurden die Renten zeitgleich im Verhältnis 1: 1 von Mark der DDR auf Deutsche Mark umgestellt. Auch nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zum 03.10.1990 blieb das damalige DDR-Rentenrecht in den neuen Bundesländern zunächst in modifizierter Form bestehen. Die auf dieser Basis gezahlten Renten wurden dann zum 01.01.1991 und zum 01.07.1991 jeweils um 15 % angehoben (Rische, Die Diskussion über die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West, S. 1 f.). Erst zum 01.01.1992 trat mit dem Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) ein einheitliches Rentenrecht für das vereinigte Deutschland in Kraft.

Die Rente eines Versicherten berechnet sich danach gemäß § 64 SGB VI grundsätzlich wie folgt:

Monatsbetrag der Rente = Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert

Die Persönlichen Entgeltpunkte werden folgendermaßen ermittelt:

Persönliche Entgeltpunkte = Entgeltpunkte x Zugangsfaktor

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Altersrente entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Er wird jährlich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst (§ 68 Abs. 1 Satz 3 SGB VI), wobei das Gesetz allerdings eine Minderung im Falle einer rückläufigen Lohn- und Gehaltsentwicklung ausschließt (§ 68a SGB VI).

Soweit Zeiten in der damaligen DDR bzw. den neuen Ländern zurückgelegt wurden, sind der Berechnung der Rente persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen (§ 254b SGB VI).

Die Entgeltpunkte (Ost) sind keineswegs niedriger als die Entgeltpunkte (Kreikebohm, a.a.O., § 254d, Rn 2). Vielmehr werden die in der damaligen DDR bzw. den neuen Ländern erzielten Verdienste mit der Werten der Anlage 10 zum SGB VI multipliziert und damit auf das Westniveau hochgerechnet (§ 256a SGB VI). Auf diesem Wege führt ein durchschnittlicher Verdienst in den der damaligen DDR bzw. den neuen Ländern zu derselben Anzahl von Entgeltpunkten wie ein durchschnittlicher Verdienst in den alten Ländern, auch wenn er tatsächlich deutlich niedriger gelegen hat. Die Rentner in den neuen Ländern werden hinsichtlich der Entgeltpunkte damit so gestellt, als hätten sie ihre Zeiten in den alten Ländern zurückgelegt, entsprechend höhere Verdienste erzielt und entsprechende Beiträge gezahlt.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist in § 255a SGB VI geregelt. Er ist niedriger als der aktuelle Rentenwert. Er wurde ursprünglich im Dezember 1991 wie folgt ermittelt (Kreikebohm, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 255a, Rn 3):

$$\text{Aktueller Rentenwert (Ost)} = \text{Aktueller Rentenwert} \times \frac{\text{Verfügbare Standardrente (neue Länder)}}{\text{Verfügbare Standardrente (alte Länder)}}$$

Der aktuelle Rentenwert Ost wird jährlich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung in den neuen Ländern angepasst (§ 255a Abs. 1 Satz 2 – 4 SGB VI). Nähern sich also die Löhne und Gehälter in den alten und in den neuen Ländern einander an, nähern sich auch die Renten einander an. Sofern die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts über der des aktuellen Rentenwerts (Ost) liegen würde, wird der aktuelle Rentenwert (Ost) im selben Maße wie der aktuelle Rentenwert erhöht (§ 255a Abs. 2 SGB VI). Bewegen sich also die Löhne und Gehälter in den

alten und den neuen Ländern auseinander, bleibt das Verhältnis der Renten zueinander unverändert.

Da der aktuelle Rentenwert (Ost) weiterhin unterhalb des aktuellen Rentenwerts liegt, liegen auch die sogenannten Standardrenten in den neuen Ländern unterhalb der sogenannten Standardrenten in den alten Ländern. Seit 1992 haben sie sich folgt entwickelt (DRV-Schriften Band 22, Rentenversicherung in Zahlen, Oktober 2011, S. 239):

	Verhältnis der Standardrente in den neuen Ländern zur Standardrente in den alten Ländern
01.07.1992	62,3 %
01.07.1993	72,3 %
01.07.1994	75,0 %
01.07.1995	78,6 %
01.07.1996	82,2 %
01.07.1997	85,4 %
01.07.1998	85,8 %
01.07.1999	87,0 %
01.07.2000	87,0 %
01.07.2005	87,9 %
01.07.2006	87,9 %
01.07.2007	87,9 %
01.07.2008	87,9 %
01.07.2009	88,7 %
01.07.2010	88,7 %
01.07.2011	88,7 %

Die sogenannte Standardrente bezeichnet eine fiktive Rente, die einem Versicherten gewährt würde, wenn er über 45 Versicherungsjahre hinweg stets ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten erzielt und entsprechende Beiträge geleistet hätte. Dagegen liegen die durchschnittlichen Renten in den neuen Ländern tatsächlich oberhalb der Renten in den alten Bundesländern (BVerfG, Urteil vom 14.03.2000 – 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96, Rn 49).

Die Rentner in den neuen Ländern werden gegenüber den Rentnern in den alten Ländern insofern unterschiedlich behandelt, als unterschiedliche Rentenwerte zugrunde gelegt wer-

den. Es bestehen jedoch Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen:

Zunächst ist hervorzuheben, dass in der Rentenversicherung der Grundsatz der Beitragsbezogenheit der Rente gilt (BVerfG, Beschluss vom 13.06.2006 – 1 BvL 9/00, Rn 87; Urteil vom 28.04.1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95, Rn 114; st. Rspr.; vgl. auch Art. 20 Abs. 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990). Zu Zeiten der damaligen DDR haben die dort lebenden Menschen allerdings nur vergleichsweise geringe Beiträge (in Mark der DDR) einzahlen können. Diese Einzahlungen erfolgten zudem in die dortigen Sicherungssysteme, nicht aber in die Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.12.2009 – L 4 R 319/06, Rn 38), aus der heute die Renten geleistet werden. Wäre daher das die Rentenversicherung prägende Prinzip der Beitragsbezogenheit ohne erhebliche Modifizierungen auf die Rentner in den neuen Ländern angewandt worden, wären die Renten dort sehr gering ausgefallen, selbst wenn man die Beitragszahlungen in die Sicherungssysteme der DDR wie Zahlungen in die Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland behandelt hätte. Ein solches Ergebnis wurde politisch für nicht akzeptabel gehalten, hätte dem Einigungsvertrag widersprochen und hätte durchaus auch verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen. Daher wurden Sonderregeln geschaffen, die ganz überwiegend den Rentnern in den neuen Bundesländern zugute kommen. Die Finanzierung erfolgt über erhebliche Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt in die Rentenversicherung. Die Abweichungen vom Grundsatz der Beitragsbezogenheit rechtfertigen sich aus dem Umstand, dass die niedrigen Beitragszahlungen in der damaligen DDR ihre Ursache nicht in der mangelnden Leistung des Einzelnen, sondern im dortigen politischen und wirtschaftlichen System hatten. Zwar liegt der aktuelle Rentewert (Ost) weiterhin unter dem aktuellen Rentenwert und bewirkt so eine niedrigere Standardrente in den neuen Ländern. Dieser Wert darf aber nicht isoliert gesehen werden, sondern im Rahmen der Gesamtheit der rentenrechtlichen Sonderregeln, die zugunsten der Rentner in den neuen Ländern vom Grundsatz der Beitragsbezogenheit der Rente abweichen.

Nicht außer acht gelassen werden darf auch, dass die tatsächlich gezahlten Renten in den neuen Ländern höher ausfallen als in den alten Ländern. So betrug am 01.07.2010 die durchschnittliche Rente eines Mannes in den neuen Ländern 104,8 %, die durchschnittliche Rente einer Frau 140,4 % der durchschnittlichen Renten im den alten Ländern (DRV-Schriften Band 22, Rentenversicherung in Zahlen, Oktober 2011, S. 188). Hintergrund sind die unterschiedlichen Erwerbsbiographien, die ebenfalls ihre Ursache im politischen und wirtschaftlichen System hatten. Wenn der Gesetzgeber aber tatsächliche Umstände, die sich zum Vorteil der Rentner in den neuen Ländern auswirken (Erwerbsbiographien), nicht nivelliert, ist er auch

nicht verpflichtet, tatsächliche Umstände, die sich zum Nachteil der Rentner in den neuen Ländern auswirken (niedrigere Verdienste und Beitragszahlungen), in vollem Umfange zu nivellieren. Das Ergebnis der Rentenangleichung, nämlich höhere Renten in den neuen Ländern als in den alten, spricht jedenfalls dagegen, dass die erstgenannten verfassungswidrig benachteiligt sind.

Selbst wenn man nicht die Gesamtheit der rentenrechtlichen Sonderregeln für die neuen Ländern in ihrer Gesamtheit, sondern den aktuellen Rentenwert (Ost) isoliert betrachten wollte, so hätte der Gesetzgeber mit der Anknüpfung an die Löhne und Gehälter doch einen sachgerechten Maßstab gefunden (BSG, Urteil vom 09.04.1997 – 9 RV 13/96; Thüringer LSG, Urteil vom 19.02.2009 – L 1 R 1007/07).

2.) Den rentenrechtlichen Sonderregeln für die neuen Länder kann auch nicht Art 30 Abs. 5 Satz 3 Einigungsvertrag entgegengehalten werden (BSG, Urteil vom 14.03.2006 – B 4 RA 41/04 R, Rn 29; Thüringer LSG, Urteil vom 19.02.2009 – L 1 R 1007/07, Rn 20). Insoweit ist bereits zweifelhaft, ob der Einigungsvertrag überhaupt höherrangiges Recht darstellt. Er gilt nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland als Bundesrecht weiter (Art. 45 Abs. 2 Einigungsvertrag). Soweit das Grundgesetz durch ihn keine Änderungen erfahren hat (Art. 4 Einigungsvertrag) besitzt er lediglich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, besitzt also keinen Verfassungsrang (P. Badura, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, § 189, Rn 38 ff.; Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 3, Rn 71).

Zwar genießen auch die Rentenansprüche und –anwartschaften den Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, jedoch nur in der Form, die sie aufgrund der Regelung im Einigungsvertrag erhalten haben (BVerfG, Beschluss vom 06.07.2010 – 1 BvL 9/06, 1 BvL 2/08, Rn 63; Urteil vom 28.04.1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95, Rn 111; 124). Selbst wenn man das Gebot des Art. 30 Satz 3 Einigungsvertrag dem Schutz der Eigentumsgarantie unterstellen wollte, hätte der Gesetzgeber doch dem dort statuierten Regelungsauftrag entsprochen „mit der Angleichung der Löhne und Gehälter“ in den neuen Ländern an diejenigen in den alten Ländern „auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen“. Denn durch die Bestimmungen zum Rentenwert und dem Rentenwert (Ost) wird gerade der Einklang von Lohn- und Gehaltsentwicklung auf der einen Seite und der Entwicklung des Rentenniveaus auf der anderen Seite verwirklicht.

3.) Die Klage ist daher abzuweisen gewesen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. May

Richter am Sozialgericht